

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/28 99/09/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

E000 EU- Recht allgemein

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61995CJ0351 Kadiman VORAB;

61997CJ0329 Ergat VORAB;

ARB1/80 Art7;

AuslBG §1 Abs3;

AuslBG §4c Abs2;

EURallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/09/0102 E 15. Dezember 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof - unter Hinweis auf Judikatur des EuGH - bereits wiederholt dargelegt hat (Hinweis E 1.Oktobre 1997, 97/09/0131, und E 20.Mai 1998,97/09/0009), verlangt die praktische Wirksamkeit des Art 7 Satz 1 des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrates vom 19.September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, dass sich die Familienzusammenführung während einer bestimmten Zeit im tatsächlichen Zusammenleben des Betroffenen mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft manifestiert. Daraus folgt, dass der Betroffene während des in Art 7 Satz 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr 1/80 vorgesehenen Zeitraums tatsächlich eine Wohngemeinschaft mit diesem Arbeitnehmer führt. Etwas anderes würde nur gelten, wenn objektive Gegebenheiten es rechtfertigen, dass der Wanderarbeitnehmer und sein Familienangehöriger im Aufnahmemitgliedstaat nicht zusammenleben.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61995J0351 Kadiman VORAB

EuGH 61997J0329 Ergat VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090128.X01

Im RIS seit

23.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at